

ÜBERLINGER CHORGEMEINSCHAFT E.V.



Lake Grooveties – Lake Voices – Madrigalchor

Satzung

der

Überlinger Chorgemeinschaft e. V. (Stand 28.03.2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Überlinger Chorgemeinschaft e.V.“ (folgend auch ÜCHG genannt) und besteht aus mehreren Chören.

Die der ÜCHG angehörenden Chöre organisieren sich intern eigenständig. Verantwortlich zeichnet bei Einzel- wie auch bei Gesamtauftritten der Gesamtverein ÜCHG. Näheres regeln die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Finanzordnung.

Der Verein ÜBERLINGER CHORGEMEINSCHAFT e. V. hat seinen Sitz in Überlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen unter der Nummer VR 229 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ÜCHG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesangs, der Musik und der Kunst sowie die Durchführung von Konzerten, Konzertreisen und Veranstaltungen aller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke oder deren Förderung verwendet, Erlöse aus Konzerten und anderen Veranstaltungen werden insbes. verwendet zur Beschaffung von Noten, Instrumenten, Inventar sowie für das Honorar des/der Chorleiter(s) bzw. Chorleiterin(nen) und für die Personalförderung. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder/Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven und
- passiven (fördernden) Mitgliedern

Aktives Mitglied können nur Personen werden, die sich aktiv an der musikalischen Arbeit beteiligen.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins fördern will, ohne selbst aktiv zu sein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch schriftliche Bestätigung des Vorstands. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist dann (auch rückwirkend) zum beantragten Beitrittstermin wirksam. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit; er ist nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben. Die Aufnahme von nicht volljährigen Mitgliedern erfolgt mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter). Über die aktive Mitarbeit in den Chören entscheiden die Chorleiter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendervierteljahres (Quartals).

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder ausschließen, die das Ansehen des Vereins oder der Chöre schädigen oder die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten nicht erfüllen.

Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat bei fristgerechter Einlegung die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird von dem Recht der Berufung kein Gebrauch gemacht oder die Berufungsfrist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens endet auch die Beitragspflicht. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr bestätigt oder neu festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, sie ist für alle Mitglieder bindend.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen alleine den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen, dies soll innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der wichtigsten Punkte der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse oder im Amtsblatt einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Fehlen von dessen/deren Vertreter geleitet.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer(in) protokolliert.

Die Protokolle sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Fehlen vom/von der 2. Vorsitzenden zu genehmigen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind

- Bekanntgabe der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes

- Entlastung des Kassenführers
- Bericht der Chorvertreter(in) oder Bericht des/der Chorleiter(s)
- Entlastung und Wahl des Vorstandes, sofern dies nach Ziffer 12 erforderlich ist
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Bestätigung oder Neufestsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand, der sich zusammensetzt aus

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der Sprecher/in den einzelnen Chöre:

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB – Geschäftsführender Vorstand

Die beiden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den/der 1. Vorsitzende(n) und den/der 2. Vorsitzende(n) vertreten, die jeweils Einzelvertretungsmacht haben. Der/die 2. Vorsitzende darf von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt das andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam mit dem Schatzmeister die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Für den Fall, dass auch das andere Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verhindert ist, so übernehmen der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam die Geschäfte.

Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied findet in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Chorleiter/innen.

§ 11 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich die Chorsprecher/innen der einzelnen Chöre an. Sie werden von diesen gewählt und in den Vorstand entsandt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in offener Abstimmung, außer, wenn ein Mitglied geheime Wahl wünscht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Fehlen vom/von der 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Fehlen von/vom der 2. Vorsitzenden, und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt, eine Wiederwahl für das folgende Rechnungsjahr ist nicht möglich.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt auch das Innenverhältnis der Chöre zueinander.

§ 13 Finanzordnung

Die Rechnungsführung wird durch eine Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 14 Beitragsordnung

Die Beiträge für aktive, passive und jugendliche Mitglieder sowie evtl. für den Verein Überlinger Chorgemeinschaft oder einen ihrer Chöre zu erbringenden Arbeitsleistungen und deren Abgeltung werden gegebenenfalls in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haftung

Mitglieder, denen vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen zum Schaden des Vereins nachgewiesen werden, haften für den entstandenen Schaden persönlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch § 41 BGB bestimmt, sie kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind namentlich vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 45 BGB, ob das Vermögen des Vereins an die Stadt Überlingen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die die Mittel für kulturelle Zwecke zu verwenden hat, fällt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 18 Änderungen dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese unter Angabe der betroffenen Paragraphen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt ist. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2003 beschlossen und genehmigt, sie tritt sofort in Kraft. Sie wurde aufgrund einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vom 27.03.2007 in einzelnen §§ geändert. Sie wurde des Weiteren aufgrund einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung am 13.01.2015 in einzelnen §§ geändert. Die Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Überlingen, 13.01.2015

Der Vorstand der Überlinger Chorgemeinschaft

Rudi Durejka, 1. Vorsitzender